

Satzung des Golfverbandes Schleswig Holstein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verband führt den Namen: „Golfverband Schleswig-Holstein e.V.“ nachfolgend „GVSH“ genannt.

2.

Er hat seinen Sitz in Kiel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.

Zweck des Verbandes ist es, die Ausübung des Golfsports in Schleswig-Holstein zu fördern und zu regeln.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch Förderung des Jugendgolfsports in Schleswig-Holstein;
- b) durch Vertretung der Interessen des Golfsports in Schleswig-Holstein sowie der Pflege überregionaler und regionaler Beziehungen;
- c) durch Vertretung der Interessen der auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ansässigen Verbandsmitglieder sowie deren Koordination;
- d) durch Durchführung von überregionalen und regionalen Meisterschaften sowie von Länderspielen;
- e) durch Aufstellung von Mannschaften im überregionalen und regionalen Sportverkehr;
- f) durch Förderung des Breiten- und Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend;
- g) durch Förderung der Heranbildung geeigneter Ausbildungskräfte für den Golfsport;
- h) durch Bekämpfung des Dopings;

- i) durch Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der wirtschaftlichen Durchführung ihrer Aufgaben;
- j) unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

3.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.

Der Verband kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Verbandzweckes dienen, insbesondere auch durch Gründung von oder Beteiligung an Körperschaften mit gleichartiger Zielsetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.

2.

Ordentliche Mitglieder sind

- a) Golfvereine, die ihren Sitz auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein haben und zumindest eine teilweise auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein liegende Golfanlage betreiben.
- b) Sonstige Organisationen und Personen, die Träger und/oder Betreiber einer Golfanlage sind, die zumindest mit einem Teil der Anlage auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein liegen

und Mitglieder des Deutschen Golf Verbandes e.V. sind. Einzelheiten regeln die AMR des GVSH.

3.

Ordentlichen Mitgliedern stehen alle in dieser Satzung und in den Verbandsordnungen gewährte Rechte zu.

Ist ein Golfverein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein / eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Golfanlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den GVSH die schriftliche Zustimmung des Golfvereins. Das gilt ebenso umgekehrt. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder bzw. Mitgliedschaftsbewerber Rechte an derselben Golfanlage, müssen sie einvernehmlich entscheiden und gegenüber dem GVSH schriftlich erklären, wer von ihnen die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem, zur Teilnahme an Wettspielen und an den Förderprogrammen des GVSH für den Golfsport ausüben wird. Sie können die Rechte auch nebeneinander ausüben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist eine ordentliche Mitgliedschaft nicht möglich.

4.

Außerordentliche Mitglieder sind private und juristische Personen, die den Golfsport in Schleswig-Holstein fördern.

5.

Außerordentliche Mitglieder haben Antrags- und Rederechte auf der Mitgliederversammlung. Im Übrigen stehen ihnen die Rechte ordentlicher Mitglieder nicht zu.

6.

Der Aufnahmeantrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung einen begründeten Widerspruch zu erheben. Dieser ist dem Vorstand vorzulegen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Widerspruchs beim Vorstand entscheidend.

Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben bzw. erfolgt kein Widerspruch, wird das neue Mitglied in den GVSH aufgenommen, sobald er Mitglied im Deutschen Golfverband ist.

7.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Austritt, der mit 3-monatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,
- b) mit der Auflösung des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss, der, insbesondere bei verbandswidrigem Verhalten, mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann,
- d) mit dem Tod des Mitgliedes,
- e) mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes im Deutschen Golf Verband.

8.

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand des GVSH die jeweils gültige postalische und elektronische Adresse anzugeben.

§ 4 Ehrenmitglieder

1.

Personen, die sich um den Golfsport in Schleswig-Holstein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden.

2.

Ehrenpräsidenten können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

3.

Im Übrigen stehen ihnen keine Rechte zu.

§ 5 Beitrag

1.

Ordentliche Mitglieder zahlen als Jahresbeitrag einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag für jedes ihrer Vereinsmitglieder bzw. für jede angeschlossene Person, für die eine Vorgabe geführt und / oder der DGV-Ausweis ausgegeben werden darf. In jedem Fall besteht für ordentliche Mitglieder, die dem Verband am 15. April eines Jahres seit mehr als zwei Jahren angehören, die Pflicht zur Zahlung eines Beitrages, der mindestens dem Pauschalbeitrag ordentlicher Mitglieder gemäß Abs. 3 entspricht. Die jeweils gültigen Beiträge werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst.

2.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3.

Ordentliche Mitglieder, die nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem, zur Ausgabe von DGV-Ausweisen, zur Teilnahme an den Wettspielen und an den Förderprogrammen des GVSH für den Golfsport ausüben und außerordentliche Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Pauschalbeitrag.

4.

Sämtliche Beiträge müssen bis zum 15. April des laufenden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle überwiesen werden bzw. werden durch Lastschrift eingezogen. Für nach dem 15. April eintretende Vereinsmitglieder bzw. vertraglich angeschlossene Personen ist der Kopfbeitrag bis spätestens 01. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nachträglich abzuführen / eingezogen.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) / der 1. Vorsitzenden (Präsidentin)
- dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten) / der 2. Vorsitzenden (Vizepräsidentin)
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- dem Sportwart / der Sportwartin
- dem Jugendwart / der Jugendwartin
- dem Seniorenwart / der Seniorenwartin
- zwei Beisitzern / Beisitzerinnen

Mit Ausnahme der vorstehenden Satzungsregelung wird im Übrigen jeweils die männliche Bezeichnung des Vorstandsamtes verwendet.

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Sportwart. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem anderen gemeinsam.

3.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit gilt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, zu denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zu gehören haben.

5.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

6.

Der Vorstand überträgt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich oder beruft einen kommissarischen Vertreter, dessen Amt längstens bis zur jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung andauert.

Auf dieser Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues für die dann noch gültige Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.

7.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Sie können bei Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zu mindestens 2 ehrenamtliche Kassenprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung des Verbandes. Sie haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand beruft einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die spätestens bis zum 31. März des Jahres stattfinden sollte.

Zu ihr sind die Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher unter der Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per elektronische Post einzuladen. Die Absendung der Einladung unter der letzten der von dem Mitglied angegebenen postalischen oder elektronischen Adresse gilt als Einladung.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem amtsältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

3.

Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder, denen nicht die Rechte aus dem DGV – Vorgabesystem zukommen, haben, abweichend von Satz 1, eine Stimme.

Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage, kommt ihnen –abweichend von Satz 1 – je eine Stimme zu. Näheres regeln die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des GVSH.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Finanzlage des Verbandes durch den Schatzmeister;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Bericht über die Kassenprüfung;
- e) Genehmigung oder Festsetzung des Voranschlags des Vorstandes;

- f) Beschlussfassung über die vom Präsidium zur Entscheidung vorgelegten Fragen und über Anträge;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- h) Entscheidungen über Anträge auf Änderung der Satzung;
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

2.

Ansonsten ist die Mitgliederversammlung zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nicht entsprechend dieser Satzung die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist.

§ 10 Anträge

1.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt wird.

2.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag eingehend bei dem Vorstand – Geschäftsstelle – einzureichen.

Von der Einhaltung der Frist kann bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgesehen werden, soweit es sich nicht um einen satzungsändernden Antrag handelt.

§ 11 Beschlüsse

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

2.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

3.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

4.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5.
Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag, über den mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden wird, kann schriftlich und geheim abgestimmt werden.
6.
Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
7.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, das die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufführt und die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen wiederzugeben hat.
8.
Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren eingeholt werden. In diesem Fall ist die Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder entscheidend.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung in der für die ordentliche Mitgliederversammlung gültigen Form einberufen.
2.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 13 Verbandsordnungen

Es gelten die nachfolgenden Verbandsordnungen:

1.
Bestandteile dieser Satzung sind:

- Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
- Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR)

Über die vorstehenden Ordnungen und deren Änderungen und, Ergänzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.

Der Vorstand ist zuständig für die nachfolgenden Ordnungen:

- Verfahrensordnung für Vorstand und Ausschüsse (VO)
- Anti – Doping – Ordnung (ADO)
- Spielordnung für Wettspiele (Ligastatut)

Über die vorstehenden Ordnungen und deren Änderungen und Ergänzungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Verstöße gegen die Satzung

1.

Bei Verstößen gegen die Satzung, eine Verbandsordnung, die Bestandteil der Satzung ist, oder den Zweck des Verbandes, durch die Mitglieder oder deren Vereinsmitglieder bzw. angeschlossenen Personen, kann der Vorstand gegenüber dem Verbandsmitglied einzeln oder nebeneinander folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen:

- a) Verwarnung;
- b) Auflage;
- c) Geldbuße;
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss;
- e) Streichung;
- f) befristete oder dauernde Wettspielsperre.

2.

Ist in einer Verbandsordnung für die Ahndung von Verstößen bzw. für die Verhängung im Einzelnen bezeichneter Sanktionen ein anderes Verbandsorgan (Ausschuss) benannt, ist dieses anstelle des Vorstandes zuständig.

3.

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes nach a) bis f) steht den Betroffenen eine Überprüfung durch das Schiedsgericht zu.

4.

Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15

Disziplinar-, Spielverstoß- und Schiedsgerichtsangelegenheiten

1.

Für Entscheidungen über Verstöße gegen die Satzung bzw. Verbandsordnungen oder die Ahndung von Verstößen in Disziplinarsachen und für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten

zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Mitgliedsverhältnis und seiner Beendigung ist, vorbehaltlich der Regelung in § 15 Ziffer 2, unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig.

- a) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- b) Der Verband und das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder eines Verbandsmitglieds sein.
- c) Die Beisitzer benennen einen Dritten zum Vorsitzenden. Er muss nicht Mitglied eines Verbandsmitglieds sein.
- d) Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer zu bezeichnen und sein Verlangen darzulegen, sowie sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer zumindest zwei Wochen umfassenden Frist ihren Beisitzer zu bestimmen; wird der Beisitzer nicht innerhalb der Frist bestimmt, so ernennt ihn auf Antrag der Direktor des Amtsgerichts Kiel.
- e) Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu erlassen.
- f) Für das Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes.

2.

Für die Ahndung von Verstöße gegen die Anti – Doping – Ordnung des Verbandes ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. zuständig. Es gilt dessen Sportschiedsgerichtsordnung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1.

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Golf Verband e.V. als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Finanzierung des Golfsports zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den GVSH erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Satzung Stand: 25. März 2025

Der §5 wurde in der Mitgliederversammlung des GVSH vom 25. März 2025 geändert.